

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Müllrose (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25 [Nr. 8])** in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose durch Beschluss vom **16. Dezember 2025** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Müllrose.
- (2) Die Stadt Müllrose erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Müllrose.
- (3) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer/zwei oder vier Wochen abgegeben worden ist.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	46,00 Euro
b) für den zweiten Hund	81,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	104,00 Euro
d) für gefährliche Hunde	460,00 Euro

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und von der Ordnungsbehörde als solche eingestuft wurden.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden zuerst angerechnet.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (a) Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "Bl", „TBl“, „Gl“, "aG", "G", oder "H" besitzen.
- (b) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (c) ~~Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.~~
- (d) Hunde, die als:
 - ~~Meldehund~~
 - Jagdgebrauchshund (mit Nachweis der grünen Karte)
 - Sanitätshund
 - Schutzhund oder
 - Rettungshundvon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise zu belegen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die:

- (a) zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen; jedoch für höchstens 2 Hunde,
- (b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen; jedoch für höchstens 2 Hunde,
- (c) von Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden, eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und nachweislich als Jagdhund verwendet werden; jedoch für höchstens 2 Hunde,
- (d) von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden; jedoch nur für einen Hund.
- (e) bei Hundesportveranstaltungen eingesetzt werden; der Hundehalter hat die Mitgliedschaft im Hundesportverein nachzuweisen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag der Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes zu stellen. Bei versteuerten Hunden ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Schlaubetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird im Steuerbescheid ausgewiesen und gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Schlaubetal anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft worden ist, abhandengekommen oder verstorben ist und eine Abmeldung beim Amt Schlaubetal erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr in einem Jahresbetrag festgesetzt und ist am 1. Juli fällig. Sie kann auf Antrag des Steuerpflichtigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15.

- August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird sie anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.
 - (3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Amt Schlaubetal schriftlich und unter Angabe der Rasse anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (3) Die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Müllrose auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin / Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung (AO)).
- (4) Die Stadt Müllrose kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Müllrose übersandten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO).
- (5) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Schlaubetal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (6) Der Hundehalter erhält mit der Anmeldung bzw. Erteilung des Festsetzungsbescheides für jeden Hund eine Steuermarke. Diese Marke ist durch den Hundehalter bei Verlassen seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen, ausgenommen davon sind Jagdhunde während der Jagdausübung. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Schlaubetal die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke beim Amt Schlaubetal gegen Gebühr anzufordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 einem Hund außerhalb seiner Wohnung oder umfriedeten Grundbesitzes keine gültige Steuermarke anlegt, dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Schlaubetal nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer
 - a) die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Müllrose vertreten durch das Amt Schlaubetal ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadt Müllrose, Amt Schlaubetal, Fachbereich Finanzen, Steuern und Abgaben, beim örtlichen Tierschutzverein und bei der Polizei sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt Müllrose, Amt Schlaubetal, Fachbereich Finanzen, Steuern und Abgaben zulässig. Die Stadt Müllrose, Amt Schlaubetal, Fachbereich Finanzen, Steuern und Abgaben darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Müllrose vom 01.01.2025 tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Müllrose, den 17.12.2025

Der Amtsdirektor
In Vertretung

Patrick Grunow
Stellvertretender Amtsdirektor